

TE Vwgh Erkenntnis 2010/11/18 2007/01/1127

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.2010

Index

E3R E19103000;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
19/05 Menschenrechte;
40/01 Verwaltungsverfahren;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

32003R0343 Dublin-II Art16 Abs1 litc;
AsylG 2005 §10 Abs1 Z1;
AsylG 2005 §10 Abs4;
AsylG 2005 §41 Abs3;
AsylG 2005 §5 Abs1;
AVG §58 Abs2;
AVG §60;
MRK Art3;
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 41 heute
2. AsylG 2005 § 41 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 41 gültig von 21.05.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 5 heute
2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 60 heute
2. AVG § 60 gültig ab 01.02.1991

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Blaschek und Dr. Kleiser als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Jäger, über die Beschwerde der Bundesministerin für Inneres gegen den Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 13. September 2007, Zl. 262.918-2/5E-III/09/07, betreffend Bescheidbehebung gemäß § 41 Abs. 3 Asylgesetz 2005 (mitbeteiligte Partei: F M), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Blaschek und Dr. Kleiser als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Jäger, über die Beschwerde der Bundesministerin für Inneres gegen den Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 13. September 2007, Zl. 262.918-2/5E-III/09/07, betreffend Bescheidbehebung gemäß Paragraph 41, Absatz 3, Asylgesetz 2005 (mitbeteiligte Partei: F M), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Begründung

Mit Bescheid vom 9. August 2007 wies das Bundesasylamt den Antrag auf internationalen Schutz des F M (im Folgenden kurz: FM), eines Staatsangehörigen von Somalia, vom 5. April 2007 gemäß § 5 Abs. 1 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) als unzulässig zurück und erklärte für die Prüfung des Antrages gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. c der "Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates" die Slowakei für zuständig. Gleichzeitig wurde FM gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Slowakei ausgewiesen und die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des FM dorthin gemäß § 10 Abs. 4 AsylG 2005 für zulässig erklärt. Mit Bescheid vom 9. August 2007 wies das Bundesasylamt den Antrag auf internationalen Schutz des F M (im Folgenden kurz: FM), eines Staatsangehörigen von Somalia, vom 5. April 2007 gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) als unzulässig zurück und erklärte für die Prüfung des Antrages gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera c, der "Verordnung (EG) Nr. 343 aus 2003, des Rates" die Slowakei für zuständig. Gleichzeitig wurde FM gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Slowakei ausgewiesen und die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des FM dorthin gemäß Paragraph 10, Absatz 4, AsylG 2005 für zulässig erklärt.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der gegen den erstinstanzlichen Bescheid erhobenen Berufung des FM "gemäß § 41 Abs. 3 AsylG 2005 stattgegeben, der Antrag zugelassen und der bekämpfte Bescheid behoben". Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der gegen den erstinstanzlichen Bescheid erhobenen Berufung des FM "gemäß Paragraph 41, Absatz 3, AsylG 2005 stattgegeben, der Antrag zugelassen und der bekämpfte Bescheid behoben".

Begründend für diese Entscheidung führte die belangte Behörde nach einer Darstellung des Verfahrensverlaufes und Wiedergabe der Bestimmung des § 41 Abs. 3 AsylG 2005 Folgendes aus: Begründend für diese Entscheidung führte die belangte Behörde nach einer Darstellung des Verfahrensverlaufes und Wiedergabe der Bestimmung des Paragraph 41, Absatz 3, AsylG 2005 Folgendes aus:

"Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden." "Gemäß Artikel 3, EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Angesichts der oben dargestellten ärztlichen Bestätigungen vom jeweils 22.5.2007, ist derzeit davon auszugehen, dass eine Überstellung des Berufungswerbers in die Slowakei eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 3 EMRK im Sinne einer unmenschlichen Behandlung bedeuten würde." "Angesichts der oben dargestellten ärztlichen Bestätigungen vom jeweils 22.5.2007, ist derzeit davon auszugehen, dass eine Überstellung des Berufungswerbers in die Slowakei eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 3, EMRK im Sinne einer unmenschlichen Behandlung bedeuten würde."

Zu den "dargestellten ärztlichen Bestätigungen" führte die belangte Behörde im Rahmen der Darstellung des Verlaufes des Berufungsverfahrens Folgendes aus:

"Am 6.9.2007 langten mit anwaltlichem Schriftsatz vom 6.9.2007 zwei ärztliche Bestätigungen des Dr. J L, Arzt für Allgemeinmedizin, vom jeweils 22.5.2007 ha. ein, wonach der Berufungswerber an 'reaktiver Depression bei sozialer Isolierung' leide und sogar eine 'Zugsfahrt alleine nach G derzeit nicht empfehlenswert' erscheine. Es sei auch eine 'Betreuung durch SOS' aus 'allgemein medizinischer Sicht sehr zu empfehlen'."

Dagegen richtet sich die vorliegende Amtsbeschwerde, zu der die belangte Behörde die Verwaltungsakten vorlegte und den Antrag stellte, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Asylwerber FM hat sich am verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht beteiligt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Die Amtsbeschwerde bemängelt, die belangte Behörde habe Feststellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen einer Überstellung (des FM) in die Slowakei unterlassen und die reale Gefahr einer Verletzung von Art. 3 EMRK auf Grund außergewöhnlicher medizinischer Umstände nicht geprüft. Auch seien Überlegungen, ob medizinische Vorkehrungen für eine Überstellung getroffen werden könnten, bzw. welche Abhilfe diese gegen offenbar vorliegende Bedenken schaffen könnten, nicht angestellt worden. Die belangte Behörde verweise (bloß) auf zwei ärztliche Schreiben, gehe auf deren Inhalt aber nicht ein. Ein fachärztliches Gutachten sei nicht eingeholt worden. Ob der aktuelle Gesundheitszustand (des FM) sowie die Folgen einer Überstellung abgeklärt worden seien, sei nicht ersichtlich. Wie die belangte Behörde zu ihren Schlussfolgerungen gelangte, sei ebenfalls nicht ersichtlich. Die Amtsbeschwerde bemängelt, die belangte Behörde habe Feststellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen einer Überstellung

(des FM) in die Slowakei unterlassen und die reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 3, EMRK auf Grund außergewöhnlicher medizinischer Umstände nicht geprüft. Auch seien Überlegungen, ob medizinische Vorkehrungen für eine Überstellung getroffen werden könnten, bzw. welche Abhilfe diese gegen offenbar vorliegende Bedenken schaffen könnten, nicht angestellt worden. Die belangte Behörde verweise (bloß) auf zwei ärztliche Schreiben, gehe auf deren Inhalt aber nicht ein. Ein fachärztliches Gutachten sei nicht eingeholt worden. Ob der aktuelle Gesundheitszustand (des FM) sowie die Folgen einer Überstellung abgeklärt worden seien, sei nicht ersichtlich. Wie die belangte Behörde zu ihren Schlussfolgerungen gelangte, sei ebenfalls nicht ersichtlich.

Mit diesem Vorbringen ist die Amtsbeschwerde im Recht.

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG sind Bescheide zu begründen. In der Begründung sind gemäß § 60 AVG die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Demnach muss in der Bescheidebegründung in einer eindeutigen, die Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichenden und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugänglichen Weise dargetan werden, welcher Sachverhalt der Entscheidung zu Grunde gelegt wurde, aus welchen Erwägungen die Behörde zu der Ansicht gelange, dass gerade dieser Sachverhalt vorliege und weshalb sie die Subsumtion dieses Sachverhaltes unter einem bestimmten Tatbestand als zutreffend erachtete (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 5. November 2009, Zlen. 2006/19/0889 bis 0892, mwN). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, AVG sind Bescheide zu begründen. In der Begründung sind gemäß Paragraph 60, AVG die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Demnach muss in der Bescheidebegründung in einer eindeutigen, die Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichenden und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugänglichen Weise dargetan werden, welcher Sachverhalt der Entscheidung zu Grunde gelegt wurde, aus welchen Erwägungen die Behörde zu der Ansicht gelange, dass gerade dieser Sachverhalt vorliege und weshalb sie die Subsumtion dieses Sachverhaltes unter einem bestimmten Tatbestand als zutreffend erachtete vergleiche , dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 5. November 2009, Zlen. 2006/19/0889 bis 0892, mwN).

Diesen Anforderungen wird der angefochtene Bescheid nicht gerecht.

Die belangte Behörde hat sich damit, ob die Überstellung des FM in die Slowakei mit den Verpflichtungen (Österreichs) im Sinne des Art. 3 EMRK vereinbar wäre, nicht auseinandergesetzt. Nachvollziehbare (begründete) Feststellungen wurden darüber nicht getroffen. Warum die Überstellung des FM in die Slowakei - wie die belangte Behörde begründungslos meint - eine "reale Gefahr einer Verletzung von Art. 3 EMRK bedeuten würde", wurde im angefochtenen Bescheid nicht dargelegt. Die belangte Behörde hat sich damit, ob die Überstellung des FM in die Slowakei mit den Verpflichtungen (Österreichs) im Sinne des Artikel 3, EMRK vereinbar wäre, nicht auseinandergesetzt. Nachvollziehbare (begründete) Feststellungen wurden darüber nicht getroffen. Warum die Überstellung des FM in die Slowakei - wie die belangte Behörde begründungslos meint - eine "reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 3, EMRK bedeuten würde", wurde im angefochtenen Bescheid nicht dargelegt.

Der angefochtene Bescheid der belangten Behörde ist einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts nicht zugänglich. Er war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Der angefochtene Bescheid der belangten Behörde ist einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts nicht zugänglich. Er war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Wien, am 18. November 2010

Schlagworte

Begründung Begründungsmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2007011127.X00

Im RIS seit

22.12.2010

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at